

Allgemeine Geschäftsbedingungen dreifels ag

1. Grundlage

Die Produkte oder Leistungen von dreifels ag werden mit grösstmöglicher Sorgfalt und nach dem besten Stand des Wissens geliefert bzw. erbracht. Sollten im angegebenen Zeitrahmen trotzdem Funktionsfehler oder Mängel auftreten, so ist dreifels ag besorgt diese rasch möglichst und mit minimalem Kostenaufwand für alle Seiten zu beheben.

Der Umfang der Funktionen, Eigenschaften und der Leistungen muss vor Vertragsabschluss genau besprochen und schriftlich festgehalten werden. Mündliche Absprachen oder stillschweigende Annahmen sind nicht gültig.

Bei Reparaturen, Anpassungen oder Nachbesserungen vertraut der Kunde auf die fachliche Kompetenz von dreifels ag bezüglich Notwendigkeit und Umfang der auszuführenden Arbeiten. Hat der Kunde diesbezüglich andere Wünsche, so müssen diese schriftlich vor Ausführung der Arbeiten vereinbart werden. Dreifels ag behält sich vor bei unterschiedlichen Ansichten eine schriftliche Abmahnung zu machen.

Der sachgemässe und sorgfältige Umgang mit den gelieferten Produkten und Leistungen liegt in der Verantwortung und des Kunden. Jegliche Haftung für Schäden, welche direkt oder indirekt durch Produkte oder Dienstleistungen von dreifels ag entstehen könnten, ist ausgeschlossen. Ausgenommen sind Haftungsansprüche, welche explizit durch die Betriebshaftpflichtversicherung der dreifels ag (AXA Winterthur Police 3.471.118) gedeckt sind.

2. Gewährleistungsdauer

Gewährleistungsdauer auf Fahrzeugen, Akkus, Akkucontroller und Komponenten:

- Akkuzellen LiFePO4 Zellen: 24 Monate pro-Rata Garantie auf Zelldefekten (Kurzschluss, Unterbruch, Leckage). Kapazitätsgarantie je nach Anwendung.
- Elektronik, Geräte: 24 Monate
- Bei Zulieferkomponenten, die dreifels ag im Auftrag des Kunden beschafft, müssen die Garantiebedingungen mit dem entsprechenden Lieferanten vereinbart werden. dreifels ag übernimmt keinerlei Garantie.
- Bei Reparaturen, Gebrauchteilen sowie den damit verbundenen Arbeiten gilt eine Gewährleistungsdauer von 3 Monaten
Die Gewährleistung bezieht sich ausschliesslich auf die ersetzten oder bearbeiteten Teilen.

Die Garantiedauer beginnt mit dem Datum der Leistungserbringung bzw. Lieferbereitstellung der Geräte bei dreifels ag.

Weist ein Gerät innerhalb der Garantiedauer einen Mangel oder eine Funktionsstörung auf und wurden die untenstehenden Bedingungen zur Geltendmachung der Garantie eingehalten, wird das Gerät, sofern dies nicht unverhältnismässig oder unmöglich ist, durch dreifels ag innerhalb einer angemessenen Frist kostenlos repariert.

Die Garantieleistung beinhaltet die Kosten für Reparaturmaterial und Arbeitskosten am Firmensitz von dreifels ag. Alle anderen Kosten gehen zu Lasten des Kunden und werden verrechnet.

Vor-Ort-Reparaturen und Austausch können nach Absprache mit dreifels ag durchgeführt werden. Reise- und Transportkosten gehen zu Lasten des Kunden. Darüber hinausgehende Ansprüche, insbesondere auf Ersatz der durch den Mangel des Geräts begründeten unmittelbaren oder mittelbaren Schäden oder die durch den Ein- und Ausbau entstandenen Kosten oder entgangener Gewinn, sind ausgeschlossen und nicht durch die Garantie gedeckt.

Garantiedauer bei Gerätereparaturen/Geräteaustausch

Im Falle der Reparatur oder des Austauschs von Geräten im Rahmen der Garantie gilt für das reparierte/ausgetauschte Gerät die verbleibende Garantiedauer des ursprünglichen Geräts.

3. Ausschluss der Garantieleistungen

Insbesondere in folgenden Fällen entfällt der Garantieanspruch:

- Transportschäden
- Nach selbst durchgeführten Eingriffen, Änderungen oder Reparaturen
- Nicht bestimmungsgemässe Verwendung, unsachgerechte Bedienung oder fehlerhafte Installation
- Nichtbeachtung der Bedienungs-, Installations- und Wartungsanleitungen
- Nicht konforme Umgebungsbedingungen (z.B. unzureichende Lüftung, Feuchtigkeit etc.)
- Höhere Gewalt (z.B. Blitzschlag, Überspannung, Wasserschäden, Feuer etc.)
- Kommerzielle oder gewerbliche Nutzung sofern nicht explizit vereinbart

Nicht durch die Garantie gedeckt sind alle Verschleissteile, insbesondere Reifen, Carosserieteile, Sitzbezüge, Teppiche, Verglasungen, Sicherungen und Überspannungsschütze.

4. Geltendmachung von Mängel und Garantieansprüchen

Der Kunde ist verpflichtet die Ware bzw. Leistung in üblicher Frist entgegen zu nehmen und Mängel innerhalb von 3 Arbeitstagen nach Übernahme anzumelden. Ansonsten gilt die Ware bzw. Leistung als mängelfrei akzeptiert.

Für die Geltendmachung der Garantie innerhalb des oben definierten Zeitrahmens muss mit dreifels ag per e-mail Kontakt aufgenommen werden. Bitte geben Sie immer die Seriennummer, die Artikelbezeichnung, eine kurze Beschreibung des Defekts und den Kaufbeleg an.

Vom Käufer oder Dritten durchgeführte Arbeiten zur Behebung von Garantiefällen ohne vorherige, schriftliche Abstimmung und Genehmigung durch dreifels ag werden nicht erstattet.

5. Garantiausschluss

dreifels ag behält sich das Recht vor, die Garantie vorübergehend oder endgültig auszuschliessen, wenn die Bedingungen der Anlage eine einwandfreie Funktion der Geräte nicht zulassen (beispielsweise bei Vorliegen einer unter Ziffer 3 genannten Bedingung). Der Garantiausschluss kann in Abstimmung mit dreifels ag aufgehoben werden. Dazu bedarf es einer schriftlichen Bestätigung seitens dreifels ag, dass die Garantiebedingungen wieder wirksam sind.

6. Bedingungen nach Ablauf der Garantie

Die Kosten für Reparatur und Austausch nach Ablauf der verlängerten Garantiedauer werden nach Aufwand berechnet. Die Reparatur- und Austauschfähigkeit über die Garantiedauer hinaus wird von dreifels ag nach freiem Ermessen sichergestellt.

7. Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder nach Vertragsschluss unwirksam oder undurchführbar werden, bleibt davon die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen unberührt. An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll diejenige wirksame und durchführbare Regelung treten, deren Wirkungen der wirtschaftlichen Zielsetzung am nächsten kommen, die die Vertragsparteien mit der unwirksamen bzw. undurchführbaren Bestimmung verfolgt haben. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend für den Fall, dass sich der Vertrag als lückenhaft erweist.

8. Anwendbares Recht, Gerichtsstand

Anwendbar ist alleine Schweizerisches Recht, ausschliesslicher Gerichtsstand ist Liestal, Baselland, Schweiz.